

Statuten



1977



Reit- und Fahrverein
Spiez-Wimmis

Ausgabe ab Februar 2019

Statuten des Reit- und Fahrvereins Spiez-Wimmis

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art.1

Unter dem Namen **Reit- und Fahrverein Spiez-Wimmis** besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist dem ZKV angeschlossen.

Art.2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung des Pferdesports und der Freizeitreiterei
- Weiterbildung von Reitern, Fahrern und Pferden
- Förderung der Junioren
- Unterhalt der Reitwege und des Vereinsplatzes.
- Förderung von Goodwill gegenüber dem Pferdehobby
- Pflege der Kameradschaft

Art.3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin /des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art.4

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art.5

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- den Gönnerbeiträgen
- den Eintrittsgebühren
- Zuwendungen und Vermächtnissen
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträgen aus Sponsoring

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art.6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse am Erreichen der in Art.2 genannten Vereinszwecke haben. Juristische Personen können als Gönner dem Verein beitreten.

Art.7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Junioren
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern

Art.8

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Neumitglieder werden bis zur nächsten Hauptversammlung vom Vorstand provisorisch aufgenommen. Die Hauptversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder.

Art.9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Tod

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Rechte und Pflichten

Art. 10

a) Aktivmitglieder

Die aktive Mitgliedschaft ist persönlich.

Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins gemäss Vorgaben und Ausschreibung teilnehmen.

Sie verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages und zur Mithilfe an Vereinsveranstaltungen gemäss Beschluss der Hauptversammlung. (Z.B. Fronarbeit).

Sie halten die Regeln des Reitsportes an Veranstaltungen und als Freizeitreiter ein.

b) Junioren

Jugendliche bis zum 18. Altersjahr gelten als Junioren. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktive. Das Stimm- und Wahl- und Antragsrecht erhalten sie erst ab dem 16. Altersjahr.

c) Passivmitglieder

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, dabei haben aber Aktivmitglieder Vorrang bei der Anmeldung und Passive zahlen einen in der jeweiligen Ausschreibung erwähnten Aufpreis gegenüber den Aktiven.

Passivmitglieder haben kein Anrecht auf die Infrastruktur des Vereins (z.B. Reitplatzschlüssel).

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag und von Fronarbeit befreit. Es werden keine neuen Ehrenmitglieder mehr ernannt.

e) Gönner

Gönner haben Anrecht auf die Vereinsinformationen wie Jahresprogramm und HV-Protokoll.

Fronarbeit

Art.11

Es werden in der Regel jährlich zwei Tage Fronarbeit organisiert zum Unterhalt der Reitwege und des Reitplatzes. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Weitere Arbeiten zugunsten von Vereinsanlässen können von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Hauptversammlung

Art.12

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins (ohne Gönner). Sie findet jährlich mindestens einmal im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus mit Angabe der Traktandenliste einberufen. Nicht traktandierte Geschäfte können beraten, aber nicht beschlossen werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art.13

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags und der zu leistenden Fronarbeit sowie allfällige Massnahmen bei Nichterfüllen der Fronarbeit.
- Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Einsprachen gegen Ausschlüsse
- Beitritt zu und Austritt aus Vereinen und Verbänden mit gleicher Zielsetzung
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Art.14

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder aus wichtigen Gründen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art.15

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins (siehe Art 26 und 27). Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Art.17

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- turnusgemäss die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Anträge

Art.18

Der Vorstand muss jeden Antrag, der von einem Mitglied mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingereicht wurde, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art.19

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre an der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben des Zwecks eine Vorstandssitzung einberufen lassen.

Der Verzicht auf Wiederwahl oder zwischenzeitliche Rücktritte sollen nach Möglichkeit 30 Tage vor der Hauptversammlung der Präsidentin/ dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Art.20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten sowie einem Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art.22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Antrag über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern. Entgegennahme von Austritten
- Mitgliederkontrolle
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art.23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Er verfügt über eine Finanzkompetenz ausserhalb des Jahresbudgets von Fr. 2000.-

Art.24

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung von bezahlten und freiwilligen Mitarbeitenden im Rahmen des Budgets zuständig.

Revisionsstelle

Art.25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisorinnen bzw. Revisoren.

Statutenänderung, Auflösung

Art.26

Für eine Statutenänderung ist eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder nötig.

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder. Nehmen weniger als 2/3 der Mitglieder an der Hauptversammlung teil, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung genügt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so bestimmt die beschliessende Hauptversammlung über deren Aufteilung.

Übergangsbestimmungen

Art. 28

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 11.04.2019 in Wimmis angenommen und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Die Sekretärin: